Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 BauGB
(Planungssicherungs- und -kostenvereinbarung)

Die Gemeinde Bovenau, über Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Liebsch,

– im Folgenden Gemeinde –

und die

Windpark Osterrade GmbH, Dosenrade 4, 24796 Bovenau, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Henning Holst,

– im Folgenden Vorhabenträger –

schließen folgenden städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 BauGB:

Präambel

Der Vorhabenträger ist im Gebiet der Gemeinde Pächter von Flächen auf den Flurstücken Gemarkung Osterrade, Flur 8, Flurstücksbezeichnung 1/3; Flur 7, Flurstücksbezeichnung 2/2 und 10/3 sowie Flur 6, Flurstücksbezeichnung 1 und Flur 5, Flurstücksbezeichnung 9/2. Das auf diesen Grundstücken liegende Vertragsgebiet ergibt sich aus der farbigen Markierung in dem Lageplan, der als

Anlage 1

Bestandteil dieses Vertrages ist.

Das Vertragsgebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan für den Planungsraum III Region K.E.R.N ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergienutzung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde enthält in einem Teilbereich dieses Eignungsgebietes derzeit die Darstellung „Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft". Für diese Teilfläche besteht der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Bovenau „Windpark Osterrade" nebst 1. Änderung, der den Bereich ebenfalls festsetzt als „Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen als Zusatznutzung, Grundnut-

zung: Fläche für die Landwirtschaft". In dem betreffenden vom Bebauungsplan Nr. 3 schon jetzt erfassten Teilbereich des Eignungsgebietes Windenergienutzung betreibt der Vorhabenträger 10 Windenergieanlagen. Als Erweiterung dieses Windparks beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung von 3 weiteren Windkraftanlagen im Vertragsgebiet sowie das Repowering von 7 bestehenden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bisher 100 Metern. Im Vertragsgebiet selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen derzeit bauplanungsrechtlich wegen der Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde außerhalb des Vertragsgebietes unzulässig gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der vom Vorhabenträger geplanten Windenergieanlagen zu schaffen durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde und die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bovenau, wenn der Vorhabenträger ihr sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten von der Hand hält. Vor diesem Hintergrund schließen Gemeinde und Vorhabenträger den nachfolgenden städtebaulichen Vertrag. Sowohl der Vorhabenträger als auch die Gemeinde verfolgen mit diesem Vertrag das Ziel, der Gemeinde jegliche Kosten und wirtschaftlichen Risiken der Planung, die Voraussetzung für das Vorhaben ist, von der Hand zu halten. Weiterhin dient der Vertrag der Förderung und Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele, indem Regelungen zum Anlagenbetrieb getroffen werden.

§ 1
Erstattung von Kosten der Gemeinde

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, sämtliche Kosten zu erstatten, die mit der Erstellung sämtlicher Entwürfe für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich des Entwurfs der Begründung, durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro entstanden sind.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, sämtliche Kosten zu erstatten, die mit der Erstellung sämtlicher Entwürfe für die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich Begründung durch einen von der Gemeinde beauftragtes Planungsbüro verbunden sind.

(3) Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Gemeinde sämtliche Kosten zu erstatten, die der Gemeinde entstehen oder entstanden sind für im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplanverfahren erforderliche

Gutachten und Untersuchungen. Insbesondere betrifft dies die Kosten für die Umweltberichte zur Flächennutzungsplanänderung und zur Bebauungsplanänderung, das tierökologische Fachgutachten und die artenschutzrechtliche Prüfung sowie das Schallschutzgutachten. Die erwähnten Gutachten und Untersuchungen sind nicht abschließend zu verstehen. Sollte sich während der weiteren Planungen, insbesondere aufgrund der Bürgerbeteiligung oder der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, herausstellen, dass zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, so wird der Vorhabenträger auch die Kosten dieser Untersuchungen und Gutachten tragen.

(4) Die Gemeinde hat für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 2a bis 4a BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Bebauungsplanverfahren gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro als Dritten eingeschaltet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde auch die Kosten hierfür zu erstatten. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Gemeinde die Kosten zu erstatten, die durch den Entwurf der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro entstehen.

(5) Die Gemeinde hat mit ihrer rechtlichen Beratung die Rechtsanwälte WEISSLEDER EWER beauftragt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde auch die hierfür anfallenden Kosten auf der Basis der zwischen Gemeinde und der Rechtsanwaltskanzlei geschlossenen Zeitvergütungsvereinbarung zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Erstellung dieses Vertrages sowie die Kosten für die rechtliche Beratung bei der erforderlichen Änderung der Bauleitpläne.

§ 2
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Realisierung der Windenergieanlagen inkl. des geplanten Repowerings durch den Vorhabenträger verursacht Eingriffe insbesondere in naturschutzrechtliche Schutzgüter. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen bzw. der Gemeinde sämtliche Kosten zu erstatten, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten, die für den Ankauf der notwendigen Flächen und für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen anfallen.

(2) Soweit erforderlich, ist hinsichtlich der Ausgleichsflächen eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes, spätestens 6 Monate nach Aufstellung der Anlagen, einzutragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen Dritter, hierfür Sorge zu tragen und die Gemeinde von allen diesbezüglichen Kosten frei zu halten.

(3) Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen für die Intensivierung und Erweiterung ergeben sich aus dem Umweltbericht und dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zur 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Osterrade“ sowie aus dem Umweltbericht zur 15. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau.

(4) Sofern die Gemeinde eigene Flächen oder Kontingente aus dem vorhandenen Ökokonto zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Vorhabenträger, eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Flächen an die Gemeinde zu zahlen. Die Entschädigung beträgt 3,50 Euro je m² Ausgleich und ist nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen zu zahlen.

(5) Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist nach Ablauf von 10 Jahren durch den Vorhabenträger zu überprüfen. Der Gemeinde ist das Prüfergebnis unverzüglich vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich in diesem Zusammenhang sämtliche Kosten, für die Überprüfung sowie auch für ggf. erforderliche Ergänzungen bzw. Nachbesserungen, bei den Ausgleichsmaßnahmen zu tragen.

§ 3
Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Befeuerung der Anlagen

(1) Sofern die durch den Vorhabenträger im Vertragsgebiet errichteten Windenergieanlagen eine Höhe erreichen, die aus Gründen der Luftfahrtsicherheit eine Befeuerung erfordern, ist der Vorhabenträger unabhängig von der Festsetzung in den B-Plänen verpflichtet, diese Befeuerung durch eine bedarfsgesteuerte nur bei Anflug eines Luftfahrzeuges aktive Befeuerungsanlage zu ersetzen, sobald solche Anlagen zugelassen und erhältlich sind.

(2) Die in Abs. 1 vereinbarte Pflicht gilt nicht, wenn der Austausch für den Vorhabenträger wirtschaftlich unzumutbar sein sollte.

§ 4
Artenschutz/Abschaltzeiten

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche artenschutzrechtlich begründeten Betriebsvorgaben (insbesondere Abschaltzeiten für Fledermäuse) sowie die Bauzeitenregelungen und den Schutz der Vogelarten und Amphibien durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und verbindlich zu beachten. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie die entsprechenden Umweltberichte bzw. landschaftsplanerischen Fachbeiträge. Der Vorhabenträger räumt der Gemeinde das Recht zur jederzeitigen Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ein und verpflichtet sich gleichzeitig, der Gemeinde sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Zur Minimierung der Tötungsrisiken für geschützte Arten ist es erforderlich, dass die geplanten Windenergieanlagen zeitlich begrenzt abgeschaltet werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber die Gemeinde, die Windenergieanlagen während der nachstehend aufgeführten Zeiträume abzuschalten.

(3) Im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. September eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen im Vertragsgebiet jeweils ab Sonnenuntergang bis 6 Stunden danach abzuschalten, wenn und solange Windgeschwindigkeiten < 6 m/s auftreten. Bei Regen ist keine Abschaltung erforderlich. Vorhabenträger und Gemeinde ist bekannt, dass auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windenergieanlagen voraussichtlich Regelungen zu Abschaltzeiten enthalten wird.

(4) Sofern der Vorhabenträger später während des Anlagenbetriebs nachweist, dass eine Langzeiterfassung im Gondelbereich der neu errichteten Windenergieanlagen im Vertragsgebiet in den genannten Zeiträumen keine erhöhten Fledermausaktivitäten ergibt, wird die Gemeinde die vorstehend vereinbarten Abschaltzeiten durch Vertragsänderung reduzieren, soweit auch die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsbescheide entsprechend geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn die Bestimmungen in den Genehmigungsbescheiden zu den Abschaltzeiten von der in Abs. 2 vereinbarten Regelung von Anfang an abweichen sollten. In diesem Fall sind Vorhabenträger und Gemeinde verpflichtet, diesen Vertrag durch Vertragsänderung entsprechend anzupassen nach Maßgabe der Regelungen in den Genehmigungsbescheiden.

§ 5
Wegemäßige Erschließung, Benutzung der gemeindlichen Straßen

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, sämtliche zur wegemäßigen Erschließung der Windenergieanlagen etwa erforderlichen Arbeiten selbst auf eigene Kosten vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Zustimmungen Dritter, insbesondere des Grundstückseigentümers, auf eigene Kosten einzuholen.

(2) Sofern gemeindliche Straßen und Wege im Rahmen der späteren Errichtung der Windenergieanlagen durch das Befahren mit Transportfahrzeugen, Baumaschinen oder sonstigem Gerät beschädigt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Kosten für die Instandsetzung zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Schäden durch den Vorhabenträger selbst oder Auftragnehmer des Vorhabenträgers oder Auftragnehmer von Gesellschaften, an denen der Vorhabenträger beteiligt ist, verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich neben verschuldeten Beschädigungen auch auf solche Schäden, die daher rühren, dass schwere Geräte für die Errichtung der Windenergieanlagen auf hierfür an sich nicht geeignete Straßen und Wege fahren müssen.

(3) Ggf. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen für das Befahren von Straßen und Wegen mit dort an sich straßenverkehrsrechtlich verbotenen Fahrzeugen wird der Vorhabenträger selbst auf eigene Kosten bei der zuständigen Behörde einholen.

§ 6
Rückbauverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Vertragsgebiet errichteten Windenergieanlagen nach endgültiger Stilllegung vollständig zurück zu bauen. Die Rückbauverpflichtung bezieht sich nicht auf die Fundamente der Anlagen.

(2) Sollte der Vorhabenträger mit dem Rückbau in Verzug kommen und auch nach angemessener Nachfristsetzung die Anlagen nicht zurückbauen, hat die Gemeinde das Recht, den Rückbau auf Kosten des Vorhabenträgers selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Vorhabenträgers vornehmen zu lassen. Der Vorhabenträger übergibt der Gemeinde eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz innerhalb der Europäischen

Union über einen Betrag von 1.344.000,- Euro, mit der der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde für den Fall der Selbstvornahme des Rückbaus gesichert wird. Die Bürgschaft ist unbefristet zu erteilen unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB. Des Verzichts auf die Einrede der Aufrechenbarkeit bedarf es nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Gemeinde tritt ihren Rückbauanspruch, ihr Selbsteintrittsrecht und ihren durch die Bürgschaft gesicherten Kostenerstattungsanspruch hiermit dem Grundstückseigentümer ab, von dem der Vorhabenträger die von ihm genutzten Flächen pachten wird. Die Abtretung ist auflösend bedingt für den Fall,

1. dass der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf die Geltendmachung Ansprüche verzichtet oder
2. dass der Grundstückseigentümer binnen einer Frist von 3 Monaten seit Verzug des Vorhabenträgers von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder
3. ein Rückbau der Anlagen innerhalb von 6 Monaten seit endgültiger Stilllegung tatsächlich nicht erfolgt ist.

Der Grundstückseigentümer nimmt die Abtretung an. Der Vorhabenträger verzichtet darauf, gegenüber dem Grundstückseigentümer Einwendungen und Einreden zu erheben, die ihm gegenüber der Gemeinde zustehen.

§ 7
Sitz der Gesellschaft, Beteiligung von Bürgern am Windpark

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, seinen Gesellschaftssitz dauerhaft im Gebiet der Gemeinde zu belassen und keine Beherrschungsverträge mit Dritten abzuschließen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde haben, zu ermöglichen, sich an den drei geplanten Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 als Kommanditisten der für die drei Windenergieanlagen zu gründenden Betreibergesellschaft zu beteiligen. Der Vorhabenträger wird die Einwohnerinnen und Einwohner hierüber durch Postwurfsendung oder in ähnlicher Weise informieren. Die Bedingungen hierfür dürfen für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht wirtschaftlich ungünstiger sein als für die Kommanditisten der übrigen Anlagenbetreibergesellschaften. Sofern **2 Monate** nach dieser Unterrichtung nicht sämtliche

für diese Anlagenbetreibergesellschaft vorgesehenen Kommanditanteile von den in Satz 1 genannten Personen gehalten werden, kann der Vorhabenträger insoweit auch andere Personen als Kommanditisten an dieser Anlagenbetreibergesellschaft beteiligen.

§ 8
Anschluss der Windenergieanlagen

Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das Energieversorgungsnetz ist der Vorhabenträger darauf angewiesen, elektrische Leitungen auch über Grundstücke der Gemeinde zu verlegen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden hierzu einen separaten Wegenutzungsvertrag zu angemessenen Konditionen abschließen. Etwa erforderliche Zustimmungen Dritter für die Verlegung von Leitungen auf deren Grundstücken holt der Vorhabenträger auf eigene Kosten ein.

§ 9
Betreibergesellschaften, Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen einer oder mehreren Betreibergesellschaften zu übertragen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Vorhabenträger, sämtliche aus diesem Vertrag herrührenden Pflichten auch diesen Gesellschaften vertraglich aufzuerlegen und die Betreibergesellschaften wiederum zu verpflichten, mit ihren Vertragspartnern entsprechend zu verfahren, wenn die Betreibergesellschaften ihrerseits Anlagen an Dritte veräußern, verpachten oder in ähnlicher Weise überlassen sollten. Auch verpflichtet sich der Vorhabenträger, solche Geschäfte nur dann abzuschließen, wenn der Vorhabenträger selbst an der jeweiligen Betreibergesellschaft als Gesellschafter beteiligt bleibt und hinreichenden Einfluss auf die jeweilige Betreibergesellschaft ausüben kann, um die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde sicher zu stellen. Im Verhältnis zur Gemeinde haftet weiterhin der Vorhabenträger für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Gemeinde jeweils davon zu unterrichten, wenn er von dem Recht nach Abs. 1 Gebrauch machen will.

(3) Beabsichtigt der Vorhabenträger, einzelne oder sämtliche Windkraftanlagen im Vertragsgebiet zu veräußern oder auf sonstige Weise an Dritte zu übertragen oder die Beteiligungen an den Betreibergesellschaften zu veräußern oder sich auf sonstige Weise des hinreichenden Einflusses auf die jeweilige Betreibergesellschaft zu begeben, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aus Sicht der Gemeinde nicht gewährleistet ist, dass die Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde auch vom Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers erfüllt werden.

§ 10
Kein Anspruch auf Bauleitplanung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass kein Anspruch auf Bauleitplanung besteht. Auch durch diesen Vertrag wird kein Anspruch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und kein Anspruch auf die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde begründet.

§ 11
Ausschluss von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

(1) Sollte die Gemeinde sich entschließen, von der Änderung des Flächennutzungsplanes oder vom Bebauungsplanverfahren wieder Abstand zu nehmen, so sind Ansprüche des Vorhabenträgers auf Erstattung der schon durch den Vorhabenträger nach diesem Vertrag an die Gemeinde erstatteten Kosten ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für andere durch den Vorhabenträger aufgewendete Kosten.

(2) Auch Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers wegen der Aufgabe der Planung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen.

(3) Ebenfalls werden Erstattungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen für den Fall, dass sich die Änderung des Flächennutzungsplanes oder der aufzustellende Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollten. Auch wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht durch die zuständige Behörde genehmigt werden sollte, hat der Vorhabenträger gegen die Gemeinde weder Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen noch auf Schadensersatz.

§ 12
Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

(1) Für den Fall, dass die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung der Bebauungspläne innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nicht rechtsverbindlich werden, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurück zu treten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auszuüben. Jegliche Ansprüche des Vorhabenträgers auf Erstattung von Planungskosten, sonstiger der Gemeinde im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstatteter Kosten oder ansonsten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben vom Vorhabenträger aufgewendeter Kosten werden auch für den Fall des Rücktritts vom Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht nicht mehr, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine oder mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beantragt und erhält, die bauplanungsrechtlich auf § 33 BauGB gestützt sind oder falls der Vorhabenträger allein aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans eine oder mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windenergieanlagen erhält.

§ 13
Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Gemeindevertretung der Gemeinde den Abschluss des Vertrages genehmigt hat. Die Gemeinde, vertreten durch das Amt Eiderkanal, wird den Vorhabenträger hierüber nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich unterrichten.

§ 14
Ausfertigung, Nebenabreden, Änderungen, Salvatorische Klausel

(1) Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Gemeinde, Vorhabenträger, Grundstückseigentümer und das Amt Eiderkanal erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gemeinde und Vorhabenträger verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die – insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel – dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Bovenau, den [20.11.2013]

Gemeinde

Jürgen Liebsch, Bürgermeister

(Gemeindesiegel)

Vorhabenträger

Henning Holst, Geschäftsführer

Der Grundstückseigentümer stimmt der auflösendbedingten Abtretung der Bürgschaft gemäß § 6 Absatz 2 dieses Vertrages zu.

Grundstückseigentümer

٢٥.٧٢.٢٥٧٤
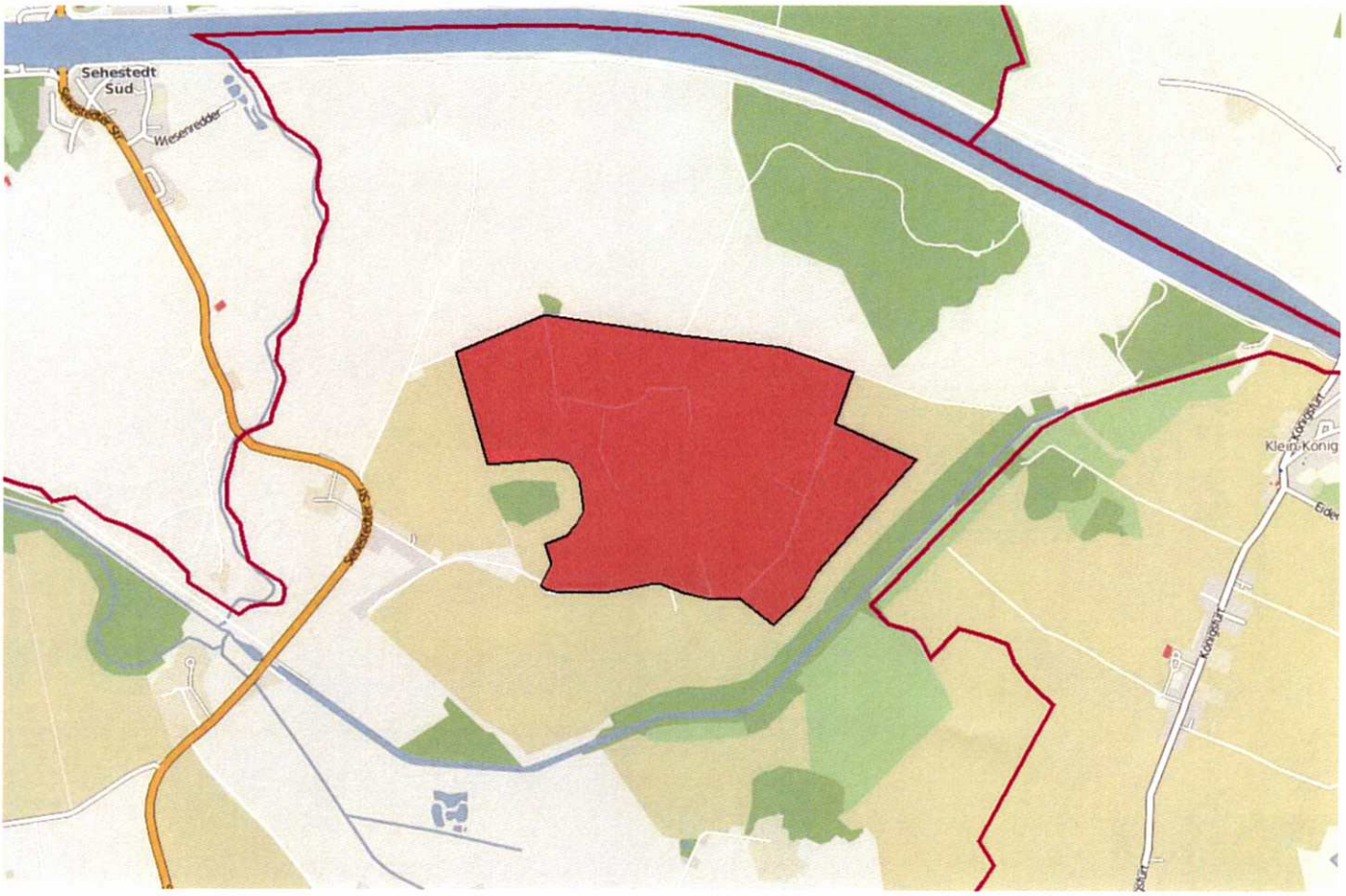
Anlage 1: Lageplan